

# Allgemeine Verkaufsbedingungen der Unternehmen der PCC-Gruppe

1/05/2026

Local. Global. Integrated.

## I. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1** Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für den Verkauf und die Lieferung von Waren durch jedes der Unternehmen der PCC-Gruppe (im Folgenden jeweils als „Verkäufer“ bezeichnet) an den Kunden (im Folgenden als „Käufer“ bezeichnet) sowie für die Erbringung der damit verbundenen Dienstleistungen. Wann immer in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen, im Folgenden „AVB“ genannt, von einem Vertrag, einem Verkauf oder einem Kaufvertrag die Rede ist, sind darunter auch eine Lieferung und ein Liefervertrag zu verstehen; und wann immer von einem Verkäufer und einem Käufer die Rede ist, sind darunter auch ein Lieferant und ein Empfänger zu verstehen.
- 1.2** Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen sind im Produktportal der PCC-Gruppe unter [https://www.products.pcc.eu/de\\_ows.pdf](https://www.products.pcc.eu/de_ows.pdf) abrufbar.
- 1.3** Die AVB schließen die Anwendung etwaiger allgemeiner Einkaufsbedingungen oder anderer Vertragsmuster aus, die der Käufer in Verträgen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer verwendet. Eine vorbehaltlose Lieferung, Erbringung von Dienstleistungen oder ein Warenverkauf bedeutet nicht, dass der Verkäufer abweichende Bestimmungen anerkennt, insbesondere wenn der Käufer nach Vertragsabschluss eigene Bestellformulare verwendet, die auf seine eigenen Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder andere Vertragsmuster verweisen. Mit der Bestellung erklärt sich der Käufer mit den Allgemeinen Verkaufsbedingungen einverstanden und schließt andere Vertragsmuster aus.
- 1.4** Alle vom Verkäufer unterbreiteten Angebote stellen eine unverbindliche Aufforderung an den Käufer dar, ein Angebot abzugeben. Alle Angebote (Bestellungen) des Käufers sind für den Verkäufer nicht bindend, solange sie nicht ausdrücklich vom Verkäufer schriftlich oder in dokumentierter Form (E-Mail vom Mailserver oder der Domain des Verkäufers) bestätigt wurden.
- 1.5** Der Verkäufer erklärt, dass er den Status eines Großunternehmers im Sinne des Gesetzes vom 8. März 2013 zur Bekämpfung übermäßiger Verzögerungen im Geschäftsverkehr hat.
- 1.6** Das Angebot des Verkäufers kann nur vorbehaltlos angenommen werden. Wenn der Käufer in seiner Antwort auf das Angebot des Verkäufers Vorbehalte gegen das Angebot äußert, gilt dies als Bestellung, die der Annahme bedarf gemäß Abs. 1.4. Abs. 1.3. gilt entsprechend.

## II. Lieferung / Versand

- 2.1** Die im Vertrag festgelegten INCOTERMS-Regeln beziehen sich immer auf die zuletzt veröffentlichten INCOTERMS, sofern sich aus dem Inhalt der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
- 2.2** Unabhängig von der angenommenen INCOTERMS-Regel geht das Eigentumsrecht am Produkt immer zum Zeitpunkt der Auslieferung an den Käufer oder den Spediteur auf den Käufer über.

- 2.3** Bei Warenannahme ist der Käufer verpflichtet, die Übereinstimmung der Lieferung mit den erhaltenen Unterlagen zu überprüfen, die Ware zu prüfen und sie durch Unterschrift, Stempel und Eintragung des Empfangsdatums auf dem entsprechenden Frachtbrief anzunehmen, dessen Kopie der Käufer nach Warenannahme an den Verkäufer zurücksendet. Der Verkäufer ist berechtigt, die Waren in Teillieferungen zu liefern und diese separat in Rechnung zu stellen. Verzögerung bei der Warenlieferung entbindet den Käufer nicht von seiner Verpflichtung, die Lieferung anzunehmen und zu bezahlen. Die Lieferung einer geringeren Warenmenge als zwischen den Parteien vereinbart, berechtigt den Käufer nicht zur Verweigerung der Warenannahme; in solchem Fall ist der Käufer verpflichtet, den entsprechenden Teil der Vergütung für die gelieferte Warenmenge zu zahlen. Die Lieferung einer mangelhaften Warenpartie berechtigt den Käufer nicht, hinsichtlich künftiger Lieferungen vom Vertrag zurückzutreten.
- 2.4** Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, die Lieferungen zu versichern oder seine vertraglichen Verpflichtungen ordnungsgemäß zu erfüllen. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, dem Käufer entstandene Versicherungskosten zu tragen oder zu erstatten.

### III. Abrechnungen

- 3.1** Sofern der Vertrag nichts anderes vorsieht, sind alle Rechnungen des Verkäufers vom Käufer per Überweisung auf das Konto des Verkäufers in voller Höhe und ohne Abzug der Überweisungsgebühren zu begleichen. Die Zahlungsfrist gilt als eingehalten, wenn der Betrag vor Ablauf der Frist auf dem Bankkonto des Verkäufers eingegangen ist.
- 3.2** Bei verspäteter Zahlung des fälligen Betrags werden für jeden Tag der Verzögerung gesetzliche Verzugszinsen berechnet. Bei Zahlungsverzug kann der Verkäufer darüber hinaus Schadensersatz für den entstandenen Schaden verlangen und die Lieferung der Waren unverzüglich aussetzen.
- 3.3** Die Ansprüche des Käufers berechtigen diesen nicht, Zahlungen an den Verkäufer zurückzuhalten. Eine Aufrechnung der Forderungen des Käufers mit den Forderungen des Verkäufers ist ausgeschlossen.
- 3.4** Immer wenn das Angebot des Verkäufers die Möglichkeit einer Zahlung für Waren mit Zahlungsaufschub beinhaltet, gilt diese Zahlung nur im Rahmen eines vom Verkäufer ausdrücklich und im Voraus gewährten Warenkredits (ein Limit, bis zu dessen Ausschöpfung keine Vorauszahlung für weitere Lieferungen erforderlich ist – „Kreditlimit“). Der Kreditrahmen stellt eine revolvingende Kreditlinie dar, bis zu deren Höhe dem Käufer Anspruch auf einen Zahlungsaufschub (60 Tage) für die gelieferte Ware hat. Der Kreditrahmen wird in der Höhe gewährt, die von dem externen Unternehmen festgelegt wird, das dem Verkäufer die Transaktionsversicherung anbietet („Versicherer“). Die Angaben zum Versicherer können sich ändern. Der Warenverkauf bis zur Höhe des vom Versicherer gewährten Kreditrahmens unterliegt dem vereinbarten Zahlungsaufschub. Wenn die Summe der fälligen, aber noch nicht einforderebaren Verbindlichkeiten dem Kreditlimit entspricht oder dieses übersteigt, ist jeder Verkauf, der über das Kreditlimit hinausgeht, nur gegen Vorauszahlung möglich - es sei denn, der Verkäufer entscheidet nach eigenem Ermessen anders. Mit jeder vom Käufer geleisteten Zahlung für die Ware wird der entsprechende Betrag des Kreditlimits freigegeben. Bei Verlust oder Herabsetzung des Kreditlimits erlischt das Recht des Käufers auf Inanspruchnahme eines Zahlungsaufschubs bzw. wird entsprechend eingeschränkt.
- 3.5** Alle Preise sind Nettopreise und müssen um die fällige Steuer erhöht werden (u. a. Mehrwertsteuer), Zölle usw. Sofern sich dies nicht ausdrücklich aus dem Angebot ergibt, handelt es sich um einen ExW-Preis, der keine Transportkosten enthält.
- 3.6** Der Verkäufer stellt dem Käufer eine Rechnung (einschließlich einer Korrekturrechnung) über das Nationale E-Rechnungssystem (im Folgenden: KSeF) aus und stellt sie ihm zur Verfügung, es sei denn, es liegen Fälle vor, die im Umsatzsteuergesetz genannt sind und die ein solches Vorgehen unmöglich machen oder den Verkäufer zu einem anderen Vorgehen berechtigen – in diesem Fall wird die Rechnung unter Berücksichtigung der im Umsatzsteuergesetz festgelegten Grundsätze und der folgenden Absätze ausgestellt und dem Käufer zur Verfügung gestellt. Die Vorschriften für die Ausstellung und Zustellung von Rechnungen über das KSeF gelten ausschließlich für Unternehmen, die gemäß dem Umsatzsteuergesetz zur Nutzung des KSeF verpflichtet sind. Unternehmen, die nicht zur Nutzung des KSeF verpflichtet sind, erhalten Rechnungen auf elektronischem Wege (per E-Mail), sofern der Verkäufer und der Käufer im Vertrag nichts anderes vereinbart haben.

- 3.7** Als Ausstellungsdatum einer strukturierten Rechnung gilt das Datum, an dem der Verkäufer die Rechnung an das KSeF übermittelt hat; bei Rechnungen im Sinne von Art. 106nd und Abs. 1 oder Abs. 16 des Umsatzsteuergesetzes oder bei Rechnungen, die während einer Störung oder Nichtverfügbarkeit des KSeF ausgestellt wurden, gilt das vom Verkäufer auf dieser Rechnung angegebene Ausstellungsdatum.
- 3.8** Als Tag der wirksamen Zustellung der Rechnung an den Käufer gilt der Tag ihres Eingangs im Sinne der Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes; bei einer strukturierten Rechnung ist dies somit der Tag, an dem ihr im KSeF eine individuelle Identifikationsnummer zugewiesen wird.

#### **IV. Beschwerden; Verantwortung für Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages**

- 4.1** Die Haftung des Verkäufers im Rahmen der Gewährleistung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch ist ausgeschlossen. Der Verkäufer stellt lediglich die Konformität der Waren gemäß den Angaben in der Qualitätsspezifikation des Verkäufers sicher.
- 4.2** Die Haftung des Verkäufers für die Qualität der Ware entfällt, wenn dem Käufer der Mangel der Ware zum Zeitpunkt der Freigabe bekannt war. Die Haftung des Verkäufers für durch die Ware verursachte Schäden ist in vollem Umfang ausgeschlossen, wenn die Ware mit einem anderen Produkt vermischt, bei der Herstellung einer anderen Ware verwendet oder in einer Weise gelagert wurde, die ihre Eigenschaften beeinträchtigt. Insbesondere haftet der Verkäufer nicht für Schäden oder Kosten der Entsorgung oder Entfernung der Produkte des Käufers vom entsprechenden Markt, einschließlich Ansprüche Dritter gegen die Produkte des Käufers.
- 4.3** Der Verkäufer ist für die Qualität der gelieferten Ware, die zum Zeitpunkt der Verladung im Werk des Verkäufers beurteilt wird, nur hinsichtlich der Übereinstimmung mit den technischen Spezifikationen des Produkts verantwortlich. Die gelieferten Waren oder Muster begründen keine ausdrückliche oder stillschweigende Haftung des Verkäufers für die Eignung für bestimmte Bedingungen oder Zwecke.
- 4.4** Der Käufer ist verpflichtet, bei der Warenannahme das Gewicht der Ware in der Originalverpackung auf einer Waage mit gültiger Legalisierungsbescheinigung zu ermitteln; andernfalls wird eine Reklamation wegen Mengenabweichung nicht anerkannt. Eine Mengenabweichung von höchstens 1 % des Gewichts der gelieferten Ware begründet keine Ansprüche des Käufers.
- 4.5** Reklamationen bezüglich Menge oder Logistik muss der Käufer dem Verkäufer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Ware, schriftlich oder per E-Mail melden; andernfalls wird die Reklamation nicht berücksichtigt und der Käufer verliert alle diesbezüglichen Ansprüche. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware auf Übereinstimmung mit der technischen Spezifikation zu prüfen, insbesondere hinsichtlich ihrer Zusammensetzung und Eigenschaften. Eine Reklamation wegen Qualitätsmängeln der Ware ist innerhalb von 90 Tagen nach Lieferung der Ware möglich; andernfalls wird die Reklamation nicht anerkannt. In jedem Fall kann der Käufer keine Ansprüche aufgrund einer Mengenabweichung geltend machen, wenn die vom Verkäufer verkaufte Ware als Bestandteil für die Herstellung einer anderen Ware oder eines anderen Produkts verwendet wurde.
- 4.6** Um ein Beschwerdeverfahren einzuleiten, ist es erforderlich, dass der Käufer den Einspruch genau beschreibt und dem Verkäufer Folgendes mitteilt:
- a)** im Falle einer Qualitätsbeschwerde: zuverlässige Ergebnisse der Qualitätsprüfungen der Waren zum Zeitpunkt ihrer Lieferung an den Käufer,
  - b)** bei Reklamationen hinsichtlich Menge und Logistik: eine schriftliche Mitteilung, die Folgendes enthält: Beschreibung des aufgetretenen Problems, Zustand der Plomben/Verpackung, Unterschrift des Käufers, Unterschrift des Fahrers oder Erklärung des Käufers, dass der Fahrer die Unterschrift verweigert hat. Ein Muster für eine solche Mitteilung - das Schadensprotokoll - ist auf der Website <https://files.pcc.pl/ShippingDamageReport> verfügbar.
- 4.7** Der Verkäufer bearbeitet die Beschwerde innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum des Eingangs der vollständigen Dokumente. Dies gilt nicht für den Fall, dass der Verkäufer zusätzliche Informationen und/oder Stellungnahmen des Käufers und/oder Stellungnahmen/Gutachten von Dritten benötigt, um zu der beanstandeten Reklamation

Stellung zu nehmen. In diesem Fall wird der Verkäufer den Käufer darüber informieren. Die Nichtbeachtung der Beschwerde innerhalb der Frist stellt keine Annahme der Beschwerde dar.

- 4.8** Wird die eingereichte Reklamation anerkannt, liegt die Entscheidung über die Art und Weise der Bearbeitung der Reklamation beim Verkäufer. Die Annahme der Reklamation kann lediglich zu einer Preisminderung, einer zusätzlichen Lieferung oder dem Austausch der Ware gegen mangelfreie Ware führen. Insbesondere kann der Käufer keine weitergehenden Ansprüche geltend machen, d.h. er kann keinen Schadenersatz für Schäden verlangen, der ihm durch das Fehlen der vom Verkäufer zugesicherten Eigenschaften der Ware entstanden ist.
- 4.9** Sollten aufgrund von Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, zusätzliche Kosten im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung oder dem Transport entstehen, ist der Verkäufer berechtigt, vom Käufer die Erstattung dieser Kosten zu verlangen.
- 4.10** Die gesamte Haftung des Verkäufers gegenüber dem Käufer, gleich aus welchem Grund, ist ausschließlich auf den Wert der Warenlieferung beschränkt, auf die sich der Anspruch bezieht. Der Verkäufer haftet nicht für entgangenen Gewinn, indirekte Schäden, entgangenen Gewinn des Käufers oder für Schäden Dritter. Der Verkäufer haftet in keinem Fall für die Übernahme von Gerichts-, Verwaltungs- oder Anwaltskosten. Sollte sich der Ausschluss der Haftung des Verkäufers im Rahmen der Gewährleistung oder die Beschränkung des Haftungsumfangs für Schäden als unwirksam erweisen oder in irgendeiner Hinsicht über die hierin festgelegten Bestimmungen hinausgehen, darf der Höchstbetrag der Schadenersatzansprüche des Käufers, unabhängig von deren Ursache, den Wert der in 6 Monaten vor dem Fälligkeitsdatum des Anspruchs gelieferten Waren nicht übersteigen. Alle zusätzlichen Informationen/Anweisungen bezüglich der Verwendung der Ware dienen lediglich Informationszwecken und sind nicht Bestandteil des Vertrags; der Käufer darf sich auch nicht darauf verlassen. Der Käufer sollte die Qualität und Eignung der Ware selbst prüfen.
- 4.11** Der Verkäufer haftet nicht für die Nichterfüllung oder mangelhafte Erfüllung des Vertrags, wenn Umstände oder Ereignisse eintreten, die außerhalb der Kontrolle des Verkäufers liegen, darunter Ausfälle, u. a. Krieg (unabhängig davon, ob dieser offiziell erklärt wurde), Revolutionen, Unruhen, Störungen der öffentlichen Ordnung, Terrorakte, Sabotage, Erdbeben, Naturkatastrophen, Orkane, Stürme oder andere ungünstige Wetterereignisse, Pandemien, Epidemien und damit verbundene Beschränkungen, Maßnahmen staatlicher oder internationaler Behörden, Störungen bei der Rohstoffversorgung des Verkäufers oder beim Absatz der damit verbundenen Produkte des Verkäufers. Der Haftungsausschluss gilt auch, wenn die vorgenannten Umstände einen der Lieferanten, Subunternehmer oder Dienstleister des Verkäufers in einem solchen Ausmaß betreffen, dass die Erfüllung der Verpflichtungen durch den Verkäufer unmöglich oder übermäßig erschwert ist. Dauern diese Umstände länger als 2 Monate an, ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.12** Jede der Parteien („freistellende Partei“) verpflichtet sich, die andere Partei („freigestellte Partei“), deren verbundene Unternehmen sowie deren Mitarbeiter oder Organmitglieder von jeglicher Haftung (direkt oder indirekt) für jegliche Ansprüche, Verluste, Schäden, Kosten und Aufwendungen freizustellen und schadlos zu halten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf angemessene Anwalts- und sonstige Streitbeilegungskosten für Verletzungen, Krankheiten oder Todesfälle von Personen oder Schäden an Eigentum oder der Umwelt, die sich aus oder im Zusammenhang mit (i) dem Entladen, der Lagerung, der Handhabung, dem Kauf, der Verwendung, dem Verkauf oder der Entsorgung des Produkts durch den Käufer ergeben, falls der Käufer die freigebende Partei ist; (ii) für den Fall, dass der Verkäufer die freigebende Partei ist, das Laden durch den Verkäufer. Die in diesem Punkt festgelegten Haftungsbestimmungen lassen die in den Allgemeinen Verkaufsbedingungen festgelegten Haftungsgrenzen des Verkäufers unberührt.

## V. Anwendbares Recht und Streitbeilegung

In Angelegenheiten, die nicht durch den Vertrag und die Allgemeinen Verkaufsbedingungen geregelt sind, gilt polnisches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) sowie des Übereinkommens vom 14. Juni 1974. über die Verjährung beim internationalen Warenkauf, unabhängig davon, ob der Käufer seinen Sitz in einem Vertragsstaat des UN-Kaufrecht hat. 7.3. Etwaige Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag werden vom Schiedsgericht bei der Nationalen Handelskammer in Warschau - gemäß der Verfahrensordnung dieses Gerichts entschieden.

Jede Partei ist verpflichtet, den Schiedsspruch des Schiedsgerichts bei der Nationalen Wirtschaftskammer in Warschau freiwillig und unverzüglich zu befolgen.

### VI. Compliance

- 6.1** Der Verkäufer oder seine Muttergesellschaft unterliegen Informationspflichten gegenüber dem Kapitalmarkt, die in der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission in ihrer jeweils geltenden Fassung (im Folgenden „MAR-Verordnung“) geregelt sind. Unterliegt der Käufer Informationspflichten gemäß der MAR-Verordnung, so sind die vorstehenden Bestimmungen als bilateral und für beide Parteien gleichermaßen anwendbar zu verstehen.
- 6.2** Daher gelten die Bestimmungen der oben genannten MAR-Verordnung:
- 6.2.1.** Der Verkäufer wird, sofern dies nach seiner Einschätzung möglich und gerechtfertigt ist und im Einklang mit den allgemein geltenden Rechtsvorschriften steht, die andere Partei über seine Absicht informieren, Informationen im Zusammenhang mit diesem Vertrag zu veröffentlichen, sofern er diese als vertrauliche Informationen im Sinne der MAR-Verordnung betrachtet,
- 6.2.2.** Vertrauliche Informationen im Sinne der MAR-Verordnung dürfen von der anderen Vertragspartei und den für sie tätigen Personen weder genutzt noch unrechtmäßig weitergegeben werden. Im Falle der Verwendung vertraulicher Informationen oder deren unrechtmäßiger Weitergabe finden die in der MAR-Verordnung vorgesehenen Sanktionen Anwendung.
- 6.3** Mit dem Erhalt der Auftragsbestätigung oder dem Abschluss eines Vertrags in anderer Form bestätigt der Käufer, dass er die Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung der PCC-Gruppe, die unter <https://en.pcc.rokita.pl/csr/csr-documents-to-download/policies-and-certificates/> oder <https://pcc-exol.eu/de/nachhaltigkeit/geschaefthethik/> verfügbar sind.
- 6.4** Mit dem Erhalt der Bestellbestätigung oder dem Abschluss eines Vertrags in anderer Form bestätigt der Käufer, dass er die Informationsklausel zur DSGVO sowie die Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verkäufer, die unter <https://files.pcc.pl/de/informationen-über-die-verarbeitung-von-personenbezogenen-daten> abrufbar sind, zur Kenntnis genommen hat.
- 6.5** Mit dem Erhalt der Auftragsbestätigung oder dem Abschluss eines Vertrags in anderer Form erklärt und garantiert der Käufer, dass er die unter <https://files.pcc.pl/de/sanktionsbestimmungen> verfügbaren Bestimmungen zu Sanktionen einhält.
- 6.6** Zum Zwecke der Erfüllung der Verpflichtungen des Verkäufers im Zusammenhang mit dem Verkauf (z. B. im Bereich der Mehrwertsteuer, der Verbrauchssteuer, der Einkommensteuer und anderer Steuern sowie des Zoll- oder Energierechts) verpflichtet sich der Käufer, auf Verlangen des Verkäufers Erklärungen, Dokumente oder Informationen vorzulegen, die zur Erfüllung der vorgenannten Verpflichtungen erforderlich sind. Der Verkäufer ist berechtigt, die Erbringung der Leistungen so lange auszusetzen, bis er vom Käufer eine entsprechende Erklärung, ein Dokument oder eine Information erhalten hat. Werden Erklärungen, Dokumente oder Informationen verspätet eingereicht oder als falsch, ungenau oder unzuverlässig befunden oder von den zuständigen Behörden in Frage gestellt, wodurch der Verkäufer Gefahr läuft, seinen Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Verkauf nicht ordnungsgemäß nachzukommen, trägt der Käufer die Kosten für etwaige Steuer- oder sonstige öffentlich-rechtliche Zahlungsrückstände sowie etwaige Strafen, Sanktionen oder Zinsen auf die Zahlungsrückstände.
- 6.7** Ohne vorherige Zustimmung des Verkäufers ist der Zutritt zum Firmensitz oder zu den Betriebsstätten des Verkäufers, auch zu Prüfungs- oder Inspektionszwecken, ausgeschlossen. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, dem Käufer oder dessen Vertretern Zutritt zu gewähren, wenn Zeitpunkt und Umfang der Prüfung nicht im Voraus vereinbart wurden

## VII. Schlussbestimmungen

- 7.1** Der Käufer ist nicht berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers auf Dritte zu übertragen; andernfalls ist die Übertragung unwirksam.
- 7.2** Mit Vertragsabschluss verlieren alle vorherigen Verhandlungen und der gesamte Schriftverkehr zwischen den Parteien ihre Gültigkeit.
- 7.3** Der Verkäufer ist berechtigt, den Inhalt der Allgemeinen Verkaufsbedingungen in beliebigem Umfang und zu jedem Zeitpunkt zu ändern. Die aktualisierten Bestimmungen der Allgemeinen Verkaufsbedingungen treten in Kraft und sind für den Käufer verbindlich ab dem Tag ihrer Veröffentlichung auf der Website des Verkäufers oder ihrer Übermittlung an den Käufer, je nachdem, welches Ereignis früher eintritt.
- 7.4** Bei Abweichungen zwischen dem Vertragsinhalt und den Allgemeinen Verkaufsbedingungen haben die Vertragsbestimmungen Vorrang.
- 7.5** Alle Anhänge des Vertrags sind integraler Bestandteil desselben. Bei Widersprüchen zwischen den Anhängen und dem Vertrag gelten die Bestimmungen des Vertrags.
- 7.6** Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform in Form eines einvernehmlich vereinbarten Nachtrags, es sei denn, aus dem Vertrag oder den Allgemeinen Verkaufsbedingungen ergibt sich eine andere Form.
- 7.7** Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, wird der Vertrag in polnischer oder englischer Sprache abgefasst (je nachdem, in welcher Sprache der Verkäufer die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots an den Käufer gerichtet hat), und nur diese Sprache ist für seine Auslegung maßgebend; in einer anderen Sprache abgefasste Vertragsexemplare dienen lediglich als Übersetzung. Sollte für die Auslegung der Vertragsbestimmungen ein anderes Recht als das polnische zur Anwendung kommen, sind die Vertragsbestimmungen so auszulegen, dass sie den Bestimmungen der Allgemeinen Verkaufsbedingungen sowie dem polnischen Recht möglichst nahe kommen, insbesondere hinsichtlich der Haftung und der Wirkungen von Willenserklärungen.